



Juristen-Komitee.ch
comité-juristes.ch
comitato-giuristi.ch

COMMITTEE BOARD
Schweiz, 1. September 2022

KURZANALYSE «MENSCH VERSUS PERSON / BEHÖRDEN = FIRMEN»

– belastbare Theorien oder nutzlos-gefährlicher Irrglaube?

- 1 In der Schweiz hat sich rund um die Theorien «Mensch versus Person» und «Behörden = Firmen» in den letzten 2 ½ Jahren eine wachsende Anhängerschaft gebildet. Insbesondere haben sich diese Theorien in Teilen der Freiheits- und Bürgerrechtsbewegung verbreitet.
- 2 In unserem Beitrag greifen wir einige Kernelemente der beiden Theorien auf und prüfen, ob sie sich als haltbar erweisen. Zudem diskutieren wir, ob die mit den Theorien angestrebte Wirkung, die im Ergebnis einer Staatsverweigerung gleichkommt, sinnvoll und zielführend ist, und ob sie eine demokratische Legitimation aufweist. Abermals weisen wir zudem auf die Problematik von Verfassungsverletzungen seitens Regierung und Parlament hin. Zuletzt zeigen wir als erste grobe Skizze alternative Wege auf, wie sich die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes gegen einen überregulierten und freiheitsfeindlichen Staat wirksam zur Wehr setzen können.
- 3 Die nachfolgenden Ausführungen richten sich auch an juristische Laien, da diese die erwähnten Theorien oft nur schwer einschätzen können.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUSGANGSLAGE	3
I.	Theorie «Mensch versus Person»	3
II.	Theorie «Behörden = Firmen»	4
III.	Weitere Untertheorien und Erscheinungsformen	4
IV.	Wirkungsziel der (Haupt-)Theorien: Staatsverweigerung	4
B.	PRÜFUNG DER THEORIEN ANHAND DER SCHWEIZER RECHTSORDNUNG	5
I.	Theorie «Mensch versus Person»	5
1.	Zivilrechtliches Personenrecht: «Mensch» und «Person» als Synonyme	5
2.	Synonyme Verwendung in der gesamten Rechtsordnung	5
2.1.	Beispiele auf Bundesebene	6
2.1.1.	Bundesverfassung	6
2.1.2.	Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung	6
2.2.	Beispiele auf kantonaler Ebene	7
2.2.1.	Verfassung des Kantons Zürich.....	7
2.2.2.	Polizeigesetz des Kantons Graubünden.....	7
3.	Zwischenfazit: «Mensch» und «Person» sind Synonyme	8
II.	Theorie «Behörden = Firmen»	8
1.	Gesetzliche Grundlagen der Registereinträge	8
2.	Zweck der Registereinträge	9
3.	Zwischenfazit: Register dienen der administrativen Vereinfachung innerhalb der bisherigen staatlichen Grundordnung	10
C.	WÜRDIGUNG: HALTLOSE THEORIEN UND GEFÄHRLICHE FOLGEN	10
I.	Falsche Versprechungen – direkte Folgen für Betroffene	11
II.	Schwächung der Bürgerrechtsbewegung	11
1.	Bindung von Ressourcen	12
2.	Willkommenes «Framing»-Potential für Staat und Medien	12
3.	Gefahr, als «terroristischer Gefährder» eingestuft zu werden	12
III.	Zwischenfazit:	13
D.	MACHTMISSBRAUCH UND ÄNDERUNGEN AM BESTEHENDEN SYSTEM	13
I.	Grundlage staatlicher Macht: Der Gesellschaftsvertrag	14

II.	Missbrauch der staatlichen Macht durch Regierung und Parlament	14
III.	Der demokratische Weg	16
E.	SCHLUSSWORT: PACTA SERVANDA SUNT!.....	17

A. AUSGANGSLAGE

4 Zusammengefasst geht es bei diesen beiden Theorien, die meist kombiniert präsentiert werden, um Folgendes (je nach konkurrierenden ideologischen Teilströmungen können gewisse Details in der Interpretation bzw. «Umsetzung» der Theorien voneinander abweichen):

I. Theorie «Mensch versus Person»

5 Von Vertretern dieser Theorie wird ausgeführt, dass im Rechtssystem der Schweiz (aber auch Deutschlands, Österreichs etc.) zwischen der «Person» und dem «Menschen» unterschieden werde. Der «Mensch» sei von Geburt an frei und keiner Herrschaft unterworfen: Er habe keine Pflichten, sondern nur Rechte. Die «Person» hingegen gehöre dem Staat: Mit der Geburtsurkunde werde ein Strohmann, die «Person» des geborenen Menschen, fabriziert. Dem eigentlichen Lebewesen Mensch hingegen werde eine eigene Identität und Existenz vom Staat vorenthalten. Die auf jede Person ausgestellte Geburtsurkunde sei sogar ein Wertpapier, das ab Geburt an der Börse gehandelt werde.¹

6 Als Ausweg aus diesem vermeintlichen Problem wird insbesondere empfohlen, eine sogenannte «Lebenderklärung» zu verfassen, mit der man sich zum «Menschen» erkläre. Diese diene als Ausweis und Beweis der vollberechtigten Existenz als Mensch gegenüber jedermann, im Unterschied zur blossen staatlichen Fiktion der «Person». Gegenüber dem Menschen habe der Staat keine Macht oder Verfügungsgewalt, nur gegenüber der Person. Dementsprechend treten viele Anhänger dieser Theorie gegenüber den Behörden (z.B. vor Gericht) jeweils ausdrücklich als «Mensch» auf; teilweise wird dabei auch die erwähnte «Lebenderklärung» vorgewiesen. Zur Theorie gehören zudem spezielle Regeln zur Schreibweise des eigenen Namens, der oft mit Doppelpunkt, teilweise nur als Vorname sowie in Kleinschreibung geschrieben wird, beispielsweise «:christian». Andererseits akzeptiert ein Teil der Anhänger der Theorie nur Postsendungen, welche exakt in der Form «Nachname, Vorname» adressiert sind, z.B. an «Meier, Christian». Dies betrifft insbesondere Postsendungen von

¹ Siehe z.B. SiPS, «Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz, Grundlageninformation», 16.12.2021, <https://hot-sips.com/wp-content/uploads/2021/12/Grundlageninfo.pdf>.

Behörden, aber auch von Banken, Krankenkassen, etc. Selbst wenn nur ein Detail des Namens auf dem Adressfeld der Postsendung anders geschrieben ist, wird die Postsendung ungeöffnet retourniert.²

II. Theorie «Behörden = Firmen»

- 7 Diese im Ergebnis ähnliche Theorie fusst auf der Annahme, wonach die Schweizerische Eidgenossenschaft und sämtliche Behörden der Schweiz (wie auch die Behörden anderer Länder) im Geheimen zu «Firmen» bzw. «Kapitalgesellschaften» umgewandelt worden seien. Dies sei durch entsprechende Einträge im schweizerischen UID-Register sowie im D-U-N-S-Register ersichtlich. Die Behörden hätten durch diese geheime Privatisierung jede Legitimation zu staatlichem Handeln verloren. Sämtliche behördlichen Anordnungen seien deshalb nichtig bzw. für die Adressaten unverbindlich (worin ein weiterer Grund liege, Postsendungen von Behörden ungeöffnet zu retournieren). In diesem Sinne gebe es keinen Staat «Schweiz» mehr und keine verbindliche Rechtsordnung. Es wird sogar behauptet, man mache sich strafbar, wenn man Strafzettel, Steuern, Gebühren, usw. bezahle.³

III. Weitere Untertheorien und Erscheinungsformen

- 8 Zur vermeintlichen Stützung der beiden Theorien werden von den Anhängern diverse «Untertheorien» vertreten, z.B. betreffend «päpstliche Bullen», den «Weltpostverein», die «12 BAR-Vermutungen» etc.⁴
- 9 Beispielhaft erwähnt seien auch eigentliche «Privat- oder Fantasiegerichte», z.B. der «Global Common Law Court» (GCLC) oder der «International Common Law Court of Justice (Vienna)» (ICCLC), welche Pseudo-Haftbefehle ausstellen und eigene «Urteile» fällen.⁵

IV. Wirkungsziel der (Haupt-)Theorien: Staatsverweigerung

- 10 In Kombination laufen die beiden (Haupt-)Theorien auf eine Ideologie der praktisch vollständigen Staatsverweigerung hinaus – von der Verweigerung Steuern, Abgaben oder Busen zu bezahlen bis hin zur grundsätzlichen Weigerung, jegliche hoheitliche Gewalt des Staates, seiner Behörden und seiner Angestellten anzuerkennen. Im Ergebnis scheinen sie damit eine gewisse ideologische Nähe zu staatsverweigernden Strömungen im Ausland

² Siehe z.B. Mensch vs. Person, «Als Mensch souverän mit Lebenderklärung», 04.07.2021, <https://www.menschvsperson.ch/post/als-mensch-souveran-mit-lebender-erkl%C3%A4rung>; Sonnenstaatland-Wiki, «Lebenderklärung», 11.05.2018, <https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Lebenderkl%C3%A4rung>.

³ Siehe z.B. SiPS, «Unser «Staat», die Schweiz, wird hinter unserem Rücken seit Jahren illegal in private Firmen umgewandelt», <https://hot-sips.com/>; Mensch vs. Person, «Behörden in der Schweiz als Privatfirma», 04.07.2021, <https://www.menschvsperson.ch/post/beh%C3%B6rden-in-der-schweiz-als-privatfirma>.

⁴ Weitere Informationen dazu etwa unter <https://www.menschvsperson.ch/> und <https://hot-sips.com/>.

⁵ Siehe https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Global_Common_Law_Court; https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/International_Common_Law_Court_of_Justice.

aufzuweisen: So etwa zu den sogenannten «Reichsbürgern» in Deutschland⁶ oder ähnlichen Bewegungen in Frankreich (etwa in Savoyen).⁷

B. PRÜFUNG DER THEORIEN ANHAND DER SCHWEIZER RECHTSORDNUNG

- 11 Im Folgenden wird untersucht, ob sich für die grundlegenden Annahmen der beiden Theorien (Mensch = nur Rechte, keine Pflichten; Person = Herrschaftsobjekt des Staats; Staat umgewandelt in Firma) eine Stütze in der schweizerischen Rechtsordnung finden lässt.

I. Theorie «Mensch versus Person»

1. Zivilrechtliches Personenrecht: «Mensch» und «Person» als Synonyme

- 12 Als veranschaulichende Ausgangslage soll das Schweizerische Zivilrecht dienen. Dieses befindet sich zwar nicht auf der höchsten Regelungsstufe (das ist die Bundesverfassung; zu dieser nachfolgend), regelt aber das sogenannte «Personenrecht». In diesem schweizerischen Personenrecht wird zwischen *natürlichen* Personen (Art. 11 ff. ZGB) und *juristischen* Personen (Art. 52 ff. ZGB) unterschieden. Bei den juristischen Personen kann weiter differenziert werden – etwa in Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR), GmbH (Art. 772 ff. OR), Verein (Art. 60 ff. ZGB) und weitere.
- 13 Bei natürlichen Personen spricht man im alltäglichen Sprachgebrauch ebenso wie in Gesetzen auch einfach von «Personen» bzw. von «Menschen». Dies zeigt sich bereits im grundlegenden Art. 11 ZGB, welcher das «Personenrecht» der «natürlichen Personen» regelt. Dort steht «Rechtsfähig ist jedermann» und anschliessend: «Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.» Schon aus diesem Artikel wird offenkundig, dass die Begriffe «Person» (im Sinne von «natürlicher Person») und «Mensch» absolut synonym bzw. austauschbar verwendet werden.⁸

2. Synonyme Verwendung in der gesamten Rechtsordnung

- 14 Nachfolgend werden zur zusätzlichen Veranschaulichung Beispiele für die synonyme Verwendung der Bezeichnungen Mensch / Person sowohl auf Bundes- wie kantonaler Ebene (Verfassung, Gesetz) angeführt, welche sich um beliebig viele Beispiele erweitern liessen:

⁶ Siehe etwa Bundesamt für Verfassungsschutz, «Reichsbürger und Selbstverwalter – Begriff und Erscheinungsformen», https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html.

⁷ Siehe etwa «Senat Souverain de Savoie», <https://senat-savoie-gouv.net/preambule-de-la-constitution-2/>.

⁸ Nähere Informationen zum schweizerischen Personenrecht finden sich in der entsprechenden Literatur, z.B. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020; HOFER, Grundkurs Personenrecht, Basel 2019.

2.1. Beispiele auf Bundesebene

2.1.1. Bundesverfassung

- 15 Bereits auf höchster Regelungsstufe – der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) – werden sowohl der Begriff «Mensch» als auch der Begriff «Person» verwendet:

Art.	«Mensch»	Art.	«Person»
7	Die Würde des Menschen ...	9	Jede Person hat Anspruch darauf...
8	Alle Menschen sind ... gleich.	10a	Niemand darf eine Person zwingen...
10	Jeder Mensch hat das Recht...	13	Jede Person hat Anspruch...
54	...Achtung der Menschenrechte ...	61	...zivilen Schutz von Personen ...
74	...Schutz des Menschen ...	95	...gewährleistet, dass Personen ...
118b	...die Forschung am Menschen ...	118b	...Forschung ... mit Personen ...
119	Der Mensch ist vor Missbräuchen...	119	Das Erbgut einer Person ...

- 16 Nur schon diese kurze Auflistung (es gibt noch weit mehr Artikel in der Bundesverfassung, welche die Begriffe «Mensch» und «Person» beinhalten) zeigt, dass die beiden Begriffe etwa im 2. Titel über die Grundrechte (Art. 7–36 BV) und im 3. Titel (1./2. Kapitel) über die Kompetenzordnung von Bund/Kantonen (Art. 42–125 BV) in austauschbarer Weise vorkommen, ohne dass sich hierbei ein Muster erkennen liesse. Es handelt sich demnach um eine synonyme Verwendung. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die lateinischsprachigen Fassungen der Bundesverfassung.
- 17 Dass also nur der «Mensch» Rechte hätte, die «Person» aber nicht, erweist sich bereits anhand grundlegendster Verfassungsnormen als komplette Fehlinformation.

2.1.2. Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung

- 18 Das gleiche Bild zeigt sich beispielsweise auch im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0):

Art.	«Mensch»	Art.	«Person»
69	...die Sicherheit von Menschen ...	64	...sexuelle Integrität einer ... Person ...
74	... Menschenwürde des Gefangenen...	110	Angehörige einer Person sind...
111	Wer vorsätzlich einen Menschen tötet...	123	...oder an einer Person begeht...
122	...einen Menschen lebensgefährlich...	124	...Genitalien einer weiblichen Person ...
182	...mit einem Menschen Handel treibt...	182	...Opfer ... eine minderjährige Person ...

- 19 Die synonyme Verwendung ist auch in der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vorhanden, was etwa anhand der verschiedenen Sprachversionen der Gesetzestexte offenkundig wird: So hat Art. 3 Abs. 1 StPO in der deutschen Version folgenden Wortlaut: «Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen **Menschen**.» In den weiteren drei Landessprachen lautet diese Bestimmung wie folgt: «Les autorités pénales respectent la dignité des **personnes** impliquées dans la procédure, à tous les stades de celle-ci» (französisch), «In tutte le fasi del procedimento le autorità penali rispettano la dignità delle **persone** coinvolte» (italienisch), bzw.

«En tut ils stadis da la procedura respectan las autoritads penalas la dignitad da las **persunas** ch'èn pertutgadas da la procedura» (rätoromanisch).

2.2. Beispiele auf kantonaler Ebene

- 20 Die synonyme Verwendung der Begriffe «Mensch» und «Person» setzt sich auch auf kantonaler Ebene fort, was anhand von zwei Beispielen aufgezeigt wird:

2.2.1. Verfassung des Kantons Zürich

- 21 In der relativ jungen Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV ZH; SR 131.211) werden ebenfalls sowohl der Begriff «Mensch» als auch der Begriff «Person» verwendet:

Art.	« Mensch »	Art.	« Person »
9	Die Würde des Menschen ist...	17	Jede Person hat das Recht...
11	Alle Menschen sind ... gleich.	18	Jede Person hat ... Anspruch...
13	Jeder Mensch hat das Recht, ...	24	... einzelne stimmberechtigte Person ...
102	...Schutz des Menschen ...	111	... fördern ... Personen ...
111	... Menschen in einer Notlage...	125	... der steuerpflichtigen Personen ...

- 22 Sowohl in den Kapiteln über die Grund- und Volksrechte (Art. 9–39 KV ZH) als auch in weiteren Kapiteln stehen die beiden Begriffe in einem austauschbaren, synonymen Verhältnis.

2.2.2. Polizeigesetz des Kantons Graubünden

- 23 Als weiteres Beispiel für eine synonyme Verwendung der Begriffe «Mensch» und «Person» in verschiedenen Sprachversionen eines Gesetzestexts sei das Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PoIG; BR 613.000) erwähnt:

Art.	Deutsch	Italiano	Rumantsch
2 la	«Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben: a) Sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch , Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen»	«La Polizia cantonale adempie ai sequenti compiti: a) intraprende misure atte a riconoscere, impedire ed eliminare pericoli per persone , animali, ambiente e cose oppure disturbi alla sicurezza e all'ordine pubblici»	«La polizia chantunala ademplescha las suandantas incumbensas: a) Ella prenda mesiras per percorscher, impedir ed eliminar tant privels per ils umans , ils animals e l'ambient sco er fatgs u disturbis da la segirezza publica e da l'urden public»
24 la	«Die Kantonspolizei kann Personen , die sie gestützt auf das vorliegende Gesetz festhält, mit Fesseln sichern, wenn der Verdacht besteht, dass diese a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden»	«La Polizia cantonale può ammanettare persone che vengono fermate in virtù della presente legge qualora vi sia il sospetto che a) aggrediranno persone , opporranno resistenza o danneggeranno cose»	« Persunas che la polizia chantunala tegna en fermaza sin basa da questa lescha, po ella segirar cun lioms, sch'igl exista in suspect ch'ellas: a) attatgian umans , fetschian resistenza u donnegian chausas»

3. Zwischenfazit: «Mensch» und «Person» sind Synonyme

- 24 Die beiden Begriffe «Mensch» und (natürliche) «Person» werden in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung in absolut austauschbarer und damit synonyme Weise verwendet. Gründe, die auf eine absichtlich unterschiedliche Verwendung schliessen liessen, sind nicht erkennbar. Die Behauptung, dass in der Schweiz nur der «Mensch», nicht aber die «Person» Rechte habe, ist demnach offenkundiger Unsinn. Wer sich gegenüber einer Behörde, z.B. einer Steuerverwaltung oder einem Gericht, explizit als «Mensch» kennzeichnet und/oder eine «Lebenderklärung» vorweist, kommt damit keineswegs in den Genuss irgendwelcher spezieller Rechte oder Privilegien.

II. Theorie «Behörden = Firmen»

- 25 Viele (allenfalls gar alle) Verwaltungseinheiten der Schweiz sind im schweizerischen UID-Register eingetragen. So hat beispielsweise die «Confédération suisse» die UID-Nummer CHE-114.587.210⁹ und der «Kanton Zürich» die UID-Nummer CHE-114.809.327.¹⁰ Auch Untereinheiten wie die «Parlamentsdienste der Bundesversammlung» (UID CHE-360.001.499)¹¹ oder das «Handelsregister Kanton Zürich» (UID CHE-115.115.724)¹² verfügen über UID-Nummern. Einige Behörden sind auch im internationalen D-U-N-S-Register und weiteren Registern eingetragen.¹³ Insoweit ist die Behauptung, dass Schweizer Behörden in nationalen und internationalen Registern eingetragen sind, korrekt. Die Frage ist, ob diese weitreichende Registrierung der behördlichen Einheiten auf unserer verfassungsmässigen Rechtsordnung basiert und welche faktischen und rechtlichen Folgen an diese Registereinträge geknüpft sind.

1. Gesetzliche Grundlagen der Registereinträge

- 26 Gesetzliche Grundlage der UID-Nummer ist das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03). Das Gesetz regelt unter anderem die Zuweisung von UID-Nummern und die Führung sowie die Inhalte des UID-Registers (Art. 2 UIDG). Als sogenannte «UID-Einheiten» gelten dabei nicht nur im Handelsregister eingetragene Rechtsträger (also z.B. Aktiengesellschaften), sondern auch «Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die aufgrund ihrer administrativen Aufgaben oder aus statistischen Gründen identifiziert werden müssen», sowie «alle Einrichtungen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind» (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffern 1, 7 und 8 UIDG).

⁹ Siehe den Eintrag unter https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-114.587.210.

¹⁰ Siehe den Eintrag unter https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-114.809.327.

¹¹ Siehe den Eintrag unter https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-360.001.499.

¹² Siehe den Eintrag unter https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-115.115.724.

¹³ Siehe etwa die seitens eines Anhängers der «Behörden = Firmen»-Theorie erstellte Zusammenstellung «Behörden mit Handelsregister-Nummern», 04.06.2022, https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/behoerden_mit_hr_nummern.pdf.

- 27 Im UID-Register können nebst den Kernmerkmalen (wie der UID-Nummer) auch weitere Merkmale eingetragen werden (Art. 6 Abs. 2 UIDG), welche der Bundesrat in der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV; SR 431.031) konkretisiert hat. Unter anderem wird dort ausgeführt, dass auch die Identifikationsnummer des «Data Universal Numbering System (D-U-N-S-Nummer)» eingetragen werden könne (Art. 9 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 UIDV). D-U-N-S ist ein Zahlensystem zur eindeutigen Identifikation von Unternehmen, Unternehmensbereichen, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden, Behörden, Institutionen und Selbständigen. 1962 von Dun & Bradstreet (D&B) eingeführt, hat es sich inzwischen als internationaler Standard etabliert.¹⁴
- 28 Sowohl für die Verwendung der UID-Nummer als auch der D-U-N-S-Nummer bestehen demnach in der Schweiz Rechtsgrundlagen in Gesetz und Verordnung. Dabei stehen diese Identifikationsnummern auch ausdrücklich den Behörden zur Verfügung.

2. Zweck der Registereinträge

- 29 Die Kernfrage ist nun aber, ob und wie durch diese Registereinträge den Behörden der hoheitliche Status abhanden gekommen sein soll. Hierzu ist – wie bei jeder getroffenen (staatlichen) Massnahme – der Zweck dieser Einträge zu ergründen:
- 30 Gemäss Art. 1 UIDG sollen mit einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) «Unternehmen» (bzw. genauer gesagt eben die «UID-Einheiten», Art. 3 Abs. 1 lit. c UIDG) *eindeutig identifiziert* werden, damit *Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht* werden können. Den gleichen Zweck – die eindeutige Identifikation – verfolgt auch D-U-N-S.¹⁵ In seiner Botschaft hielt der Bundesrat 2009 fest, dass durch die Einführung der UID «die nachhaltige administrative Entlastung von Unternehmen und eine effiziente Verwaltung erreicht werden» sollen.¹⁶ So solle mit der UID «der Datenaustausch zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung sowie innerhalb der Verwaltung einfacher und sicherer, d.h. weniger fehleranfällig, gestaltet werden». Zudem sei die UID «eine wichtige Voraussetzung für E-Government und notwendig für die Umsetzung der entsprechenden Bundesratsstrategie».¹⁷ Dass auch Stellen der öffentlichen Verwaltung als UID-Einheit gelten, wurde damit begründet, dass diese «aufgrund administrativer Aufgaben (z.B. im Zusammenhang mit E-Government) oder aus statistischen Gründen eindeutig identifizierbar sein müssen.»¹⁸ Die «eindeutige Identifikation

¹⁴ Siehe betreffend «öffentliche Einrichtungen» etwa dun&bradstreet, «Was ist die D&B D-U-N-S® Nummer?», <https://www.dnb.com/de-de/upik/was-ist-die-duns-nummer/>.

¹⁵ Siehe schon vorn N 27.

¹⁶ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7864.

¹⁷ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7882.

¹⁸ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7884, vgl. ferner S. 7869.

aller Unternehmen sei beim elektronischen Geschäftsverkehr zwingend notwendig» und stelle «eine unabdingbare Voraussetzung für organisationsübergreifende und medienbruchfreie Datentransaktionen und somit eine zentrale Infrastrukturkomponente von E-Government» dar.¹⁹ Erklärtes Ziel war es denn auch, bisherige Identifikations-Nummern wie die Handelsregister- und Mehrwertsteuernummern zu vereinheitlichen und letztendlich abzulösen.²⁰ Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Ablösung dieser Nummern «keinen Einfluss auf bestehende Pflichten der Unternehmen, wie sie beispielsweise gegenüber dem Handelsregister, der MWST oder der AHV bestehen», habe.²¹

3. Zwischenfazit: Register dienen der administrativen Vereinfachung innerhalb der bisherigen staatlichen Grundordnung

- 31 Das UID-Register wie auch das D-U-N-S-Register sind demnach Identifikations- und Informationssysteme, welche den elektronischen Datenaustausch erleichtern sollen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein eigentliches neues Herrschaftssystem handeln würde, welches in die etablierte staatspolitische Grundordnung eingreift (oder diese gar ersetzt), lassen sich keine ausmachen. Vielmehr erscheinen diese Identifikationssysteme als blosse *Hilfsmittel des Staats* zur Durchsetzung seines etablierten Herrschaftssystems. Man könnte gar noch weiter gehen: Da die UID-Nummer alle möglichen Einheiten einer Volkswirtschaft erfasst, dringt der Staat noch effizienter als früher und immer weiter verästelt in neue Bereiche vor. Die UID-Nummer diene damit nicht nur der Durchsetzung, sondern allenfalls gar der *Intensivierung des derzeitigen staatlichen Herrschaftssystems*.
- 32 Ob diese Art von Regulierung wünschenswert erscheint, braucht vorliegend nicht vertieft diskutiert zu werden. Ganz offenkundig stellt diese (Über-)Regulierung aber keine Grundlage für die Behauptung dar, diese Identifikationssysteme würden einen «geheimen Umbau» oder eine «vollständige Privatisierung» des Staates bewirken. Ganz im Gegenteil: Sie stützen gerade das bisher geltende Herrschaftssystem.

C. WÜRDIGUNG: HALTLOSE THEORIEN UND GEFÄHRLICHE FOLGEN

- 33 Zusammenfassend sind die Theorien «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» haltlos. Es fehlt ihnen jede rechtliche, staatspolitische und demokratische Basis. Es handelt sich um eine wahrheitswidrige, geradezu absurde Ideologie.

¹⁹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7884, vgl. ferner S. 7865.

²⁰ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7873, S. 7877 f.

²¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009 (09.080), S. 7873, S. 7878.

34 Die Folgen, die sich aus der zunehmenden Verbreitung dieser Ideologie in der Schweiz ergeben, sind allerdings in verschiedener Hinsicht gravierend:

I. Falsche Versprechungen – direkte Folgen für Betroffene

35 Das Hauptproblem dieser Theorien besteht darin, dass die betroffenen Menschen gutgläubig davon ausgehen, sie könnten sich mit einer Selbstdeklaration zum «Menschen» dem derzeitigen Herrschaftssystem entziehen. Dabei geschieht genau das Gegenteil: Das Herrschaftssystem schlägt mit voller Wucht zurück und die Betroffenen stehen vor einem Scherbenhaufen.

36 Vor allem bei Rechtsanwälten aus der Bürgerrechtsbewegung melden sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger, welche vor lauter Betreibungen und Pfändungen die Welt nicht mehr verstehen. Dabei haben sie sich ja «nur» zum Menschen erklärt und alle Strafbefehle und Steuerverfügungen ungeöffnet retourniert. Das System weiss damit aber umzugehen, setzt das Verfahren einfach fort und schafft vollendete Tatsachen. Dann kann den Betroffenen niemand mehr helfen; die Frustrationen nehmen entsprechend zu.

37 Als konkretes Beispiel sei der im Juni 2022 verhandelte Fall eines Wirts und offenkundigen Anhängers von «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» erwähnt. Dieser wurde erstinstanzlich zu sieben Monaten Gefängnis *unbedingt* (das heisst: er müsste diese Strafe effektiv absitzen) verurteilt. Soweit das Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, gilt für ihn weiterhin die Unschuldsvermutung. Man kann aber davon ausgehen, dass diese Strafe vor allem deshalb in der erwähnten Höhe und *unbedingt* ausgesprochen wurde, weil der Wirt seine Ideologie offenbar immer wieder zum Ausdruck gebracht hatte (u.a. durch wiederholten Siegelbruch und konsequente Missachtung des Gerichts). In seiner Vorstellung nahm er anscheinend an, dass das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei, wie alle anderen Behörden, «Firmen» bzw. «Kapitalgesellschaften» seien und damit gegenüber «Menschen» über keine Legitimation zu staatlichem Handeln verfügen würden.²² Als Folge davon wurde er nun mit einer aussergewöhnlich harten Strafe belegt.

II. Schwächung der Bürgerrechtsbewegung

38 Doch nicht nur den einzelnen Betroffenen, auch der Bürgerrechtsbewegung insgesamt droht durch diese Theorien ein erhebliches Schädigungspotential:

²² NZZ, ««Hier werden Menschenrechte missachtet, ich gehe jetzt eine rauchen» – ein Corona-Wirt aus Elsau sabotiert seinen Prozess», 21.06.2022, <https://www.nzz.ch/zuersch/winterthur-corona-beizer-aus-elsau-muss-ins-gefaengnis-ld.1689875>; C-Comedy, «Interview mit Günter Diexer über Mensch, Person, Staat und Recht», <https://www.youtube.com/watch?v=WTIKnaAcbF8>).

1. Bindung von Ressourcen

39 In halb-öffentlichen Vorträgen (die praktisch immer von juristischen Laien gehalten werden) und Chats werden Anwälte aus der Bürgerrechtsbewegung direkt als «Systemdiener» attackiert: Diese seien Teil des Problems, würden die aktuelle Misere verlängern und die Menschen zu sinnlosen Verfahren anstiften, weil die Anwälte diese «nichtige Rechtsordnung» anerkennen würden. In der Folge erhalten Anwälte Anrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die wissen wollen: «Wer hat denn nun recht?» Die Anwälte müssen sich zunehmend rechtfertigen und aufklären: «Leute, wacht auf: Das Problem ist nicht unsere Bundesverfassung, sondern die Verantwortungsträger, die sie missachten!». Dieser Umstand bindet wichtige Ressourcen am falschen Ort.

2. Willkommenes «Framing»-Potential für Staat und Medien

40 Das in der Aussenwirkung als «querulatorisch» wahrgenommene Verhalten von Anhängern der Ideologie «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» fällt den Behörden und der Öffentlichkeit zunehmend auf.²³ Dabei verstärkt die zunehmende Unterwanderung der Bürgerrechtsbewegung den in der medialen Öffentlichkeit teilweise etablierten Eindruck, dass die Bürgerrechtsbewegung zu einem grossen Teil aus «Spinnern» bestehe. Die Diffamierungsmaschinerie der Mainstream-Medien bekommt dadurch zusätzliche Nahrung.

3. Gefahr, als «terroristischer Gefährder» eingestuft zu werden

41 Wie dargelegt, erachtet die Ideologie «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» die geltende Verfassung und Rechtsordnung als nichtig und lehnt die Behörden bzw. deren Anordnungen als illegitim ab. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, dass die Anhänger der Ideologie von den zuständigen Behörden zunehmend als (potenzielle) «Staatsfeinde» beobachtet bzw. behandelt werden.

42 Dabei könnte im Falle einer weiteren Radikalisierung allenfalls gar das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) zur Anwendung gelangen: So gelten nach Art. 23e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) als «terroristische Aktivität» «Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen». In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bewegung der fundamentalistischen Staatsverweigerer in Deutschland und Österreich schon

²³ Siehe etwa: 20min, «Reichsbürger bauen in der Schweiz eigene Schulen auf», 31.08.2022, <https://www.20min.ch/story/hochproblematisch-reichsbuerger-bauen-in-der-schweiz-eigene-schulen-auf-327795768824>; NZZ, «Sie leben in einer bizarren Parallelwelt: wie Schweizer «Reichsbürger» Thurgauer Behörden zermürben», 23.02.2022, <https://www.nzz.ch/schweiz/bizarre-parallelwelt-reichsbuerger-zermuerben-thurgauer-behoerden-ld.1670803?reduced=true>).

seit längerer Zeit unter Beobachtung der zuständigen Behörden (Verfassungsschutz etc.) steht – inkl. diverser gerichtlicher Verurteilungen von radikalen Anhängern. Mit dem vermehrten Aufkommen der Ideologie in der Schweiz ist daher zu befürchten, dass wohl insbesondere der Nachrichtendienst des Bundes und das Bundesamt für Polizei fedpol ihre Aufmerksamkeit auf diese Gruppierungen lenken.

III. Zwischenfazit:

- 43 Den Theorien «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» fehlt nicht nur jede rechtliche, staatspolitische und demokratische Basis. Sie können die betreffenden Anhänger auch persönlich in finanziell und gesellschaftlich ausweglose Situationen treiben, ja gar ruinieren. Zudem besteht die Gefahr, dass Strafverfolgungsbehörden sich veranlasst sehen, zunehmend auch friedliche Bürgerrechtler ins Visier zu nehmen und (unter dem Vorwurf staatsfeindlicher oder gar terroristischer Aktivitäten) einzuschüchtern.
- 44 Mit der wachsenden Zahl von Anhängern der erwähnten Ideologie besteht ausserdem die Gefahr, dass die Bürgerrechtsbewegung als Ganzes von den Medien ohne weitere Differenzierung als gefährlich und staatsfeindlich abgestempelt wird, und dass damit jeder kritisch-öffentliche Diskurs und jede Einflussnahme seitens der Bürgerrechtsbewegung vollkommen unterbunden wird.

D. MACHTMISSBRAUCH UND ÄNDERUNGEN AM BESTEHENDEN SYSTEM

- 45 Doch so weit muss es nicht kommen: Statt einer wahrheitswidrigen Ideologie anzuhängen, mit welcher das Ziel einer Veränderung des bestehenden Systems nicht wird erreicht werden können, ist – nach korrekter Analyse der Ausgangslage – auf wirksame Mittel zu fokussieren.
- 46 Grundlage staatlicher Macht ist grundsätzlich der Gesellschaftsvertrag. Soll also das geltende Herrschaftssystem geändert werden, so kann dies nur auf der Basis eines *neuen Gesellschaftsvertrages* erreicht werden, d.h. mittels Revision der Bundesverfassung. Dies setzt aber eine Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Herrschaftssystem voraus – eine Flucht in irgendwelche Parallel- oder Wahnsysteme hingegen führt einzig dazu, dass man letztendlich doch wieder vom geltenden Herrschaftssystem eingeholt wird, ohne es verbessert zu haben.
- 47 Im Folgenden werden daher – sehr cursorisch – die Grundlage staatlicher Machtausübung in der Schweiz zusammengefasst, der derzeitige Missbrauch dieser staatlichen Macht durch Regierung und Parlament mit Verweis auf die bisherigen Publikationen des Juristen Komitees und seines Committee Boards kurz rekapituliert und *demokratische Wege* aufgezeigt, um das aktuelle «Herrschaftssystem» bei Bedarf anzupassen.

I. Grundlage staatlicher Macht: Der Gesellschaftsvertrag

- 48 Grundlage von demokratischen Staatsformen ist der jeweilige Gesellschaftsvertrag. Diesen stellt in der Schweiz ursprünglich die erste Bundesverfassung von 1848 dar. Wie D. DÜRR aber im Grundsatz korrekt ausführt, kam diese Verfassung unter Zwang zustande: Die «Siegerkantone» des Sonderbundkrieges setzten diese Verfassung gegen den Willen der «Verliererkantone» durch.²⁴ Was DÜRR jedoch ausblendet, ist der Umstand, dass die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) ohne äusseren Druck und ohne innere Kriege im Rahmen einer formell korrekten Totalrevision der Verfassung von 1848, d.h. in einem geordneten und über viele Jahre andauernden Verfahren, aktualisiert bzw. «nachgeführt» und von der massgebenden qualifizierten Mehrheit angenommen wurde.²⁵ Allfällige Mängel des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags, der alten Verfassung von 1848, wurden dadurch im Wesentlichen behoben bzw. geheilt. Ergänzend sei angemerkt, dass auch eine Fundamentalkritik im Sinne der Theorie «Mensch versus Person» im Rahmen der Verfassungsrevision vor 1999 nicht eingebracht worden war – was nicht überraschend ist, da es sich diesbezüglich um eine reine Pseudoproblematik handelt.
- 49 Wir Schweizerinnen und Schweizer können uns also auf eine formell korrekt revidierte Verfassung von 1999 stützen, welche unseren aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag darstellt. Nach diesem ist die Schweizerische Eidgenossenschaft eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft in Form eines Bundesstaates, der sich aus dem Schweizervolk und den Kantonen zusammensetzt (vgl. Art. 1 BV). Sie ist ein «Land» (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 BV) bzw. ein Rechtsstaat (Art. 5 BV), wobei den Kantonen – als Ausdruck des Föderalismus – eine beschränkte (staatliche) Souveränität zukommt (Art. 3 BV).²⁶

II. Missbrauch der staatlichen Macht durch Regierung und Parlament

- 50 Wie das Juristen Komitee bereits mehrfach aufgezeigt hat, wurde und wird aber ebendieser Gesellschaftsvertrag – unsere Bundesverfassung – nicht in massgeblicher Weise seitens der Bürgerinnen und Bürger, sondern spätestens seit Ausbruch der «Corona»-Krise durch den Bundesrat und das Bundesparlament immer wieder gebrochen. **Die monatelange Perpetuierung des Notzustands der «besonderen Lage» nach Art. 6 EpG** war mangels besonderer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit offenkundig **verfassungs- und gesetzeswidrig**.²⁷ Über Monate hinweg schikanierten Regierung und Parlament die Bevölkerung

²⁴ DÜRR, «Die Eid- und andere Genossenschaften», 02.08.2022, <https://www.tell-news.ch/p/die-eid-und-andere-genossenschaften?triedSigningIn=true>.

²⁵ Vgl. BELSER, Basler Kommentar, Basel 2015, Einleitung, S. 6 ff.; BIAGGINI, Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, S. 58 – 65.

²⁶ Für weitere Informationen zum «Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft» siehe etwa das gleichnamige Buch von TSCHANNEN, 5. Aufl., Bern 2021.

²⁷ Dazu eingehend Juristen Komitee, Committee Board, ««Besondere Lage? Analyse und Konsequenzen – überfällige Rückkehr zur Verfassung und Untersuchung der Corona-Krise», 10.02.2022, <https://juristen-komitee.ch/2022/03/10/rechtsanalyse-besondere-lage/>. Siehe

mit evidenz- und sinnlosen, ja gar schädlichen Massnahmen – in **Verletzung wesentlicher Grund- und Freiheitsrechte** wie dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV), dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), dem Willkürverbot (Art. 9 BV) sowie dem Recht auf körperliche Integrität und auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 Abs. 1 BV), der Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV), der Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV; materielle Enteignung) oder der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).²⁸

- 51 Infolge der überlangen Dauer der «besonderen Lage» nach Art. 6 EpG wurden aber nicht «nur» zentrale Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger mit Füssen getreten, sondern auch die vertikale und horizontale Gewaltentrennung verletzt. Die bundesrätliche Ausrufung der **«besonderen Lage» «auf Vorrat»** – also ohne jegliche Not – führte zu einer überlangen Kompetenzverlagerung zugunsten der Exekutivbehörden. Gleichzeitig weigerte sich die Legislative bis heute standhaft, den rechtserheblichen Sachverhalt endlich einer unabhängigen kritischen Beurteilung zu unterziehen, was im Resultat auf eine schwerwiegende und dauerhafte Änderung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung hinausläuft. Dieser **Wechsel – weg vom Primat der Legislative, hin zum Primat der Exekutive** – bewirkt dementsprechend einen **eklatanten Verstoss gegen diverse Grundpfeiler der schweizerischen Verfassungsordnung** wie etwa dem Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Grundsatz der Gewaltenteilung.²⁹
- 52 Per 30. März 2022 hob der Bundesrat die «besondere Lage» zwar formal auf – nur um kurz darauf aber zu verkünden, dass er zentrale Elemente des Covid-19-Gesetzes abermals – teils bis ins Jahr 2024 – verlängern will.³⁰ Der Bundesrat will demnach ohne hinreichende Evaluierung an den bisherigen Methodenfehlern (etwa: Verwendung des für Diagnosezwecke untauglichen PCR-Tests) festhalten und damit in der Lage sein, auf der Basis nichtsagender Testergebnisse jederzeit wieder die Illusion einer besonderen Bedrohung herbeizuführen. Damit kann er jederzeit in Eigenregie die Voraussetzungen für eine – demokra-

auch Juristen Komitee, «Petition des Juristen Komitees: Sofortige Rückkehr zur Verfassung und Untersuchung», 10.02.2022, <https://juristen-komitee.ch/petition-cov19/>.

²⁸ Dazu eingehend Juristen Komitee, «Deklaration von Schweizer Juristen: 2G-Zertifikatspflicht ist verfassungswidrig», 24.12.2021, <https://juristen-komitee.ch/declaration-2g/>.

²⁹ Eingehend dazu Juristen Komitee, Committee Board, ««Besondere Lage? Analyse und Konsequenzen – überfällige Rückkehr zur Verfassung und Untersuchung der Corona-Krise», 10.02.2022, <https://juristen-komitee.ch/2022/03/10/rechtsanalyse-besondere-lage/>, insbes. N 45 ff. und N 66 ff.

³⁰ Medienmitteilung Bundesrat, «Bundesrat beantragt Verlängerung einzelner Bestimmungen im Covid-19-Gesetz», 27.04.2022 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88244.html>.

tisch und wissenschaftlich nicht legitimierte – Kompetenzerweiterung der Exekutive schaffen und diese auf unbestimmte Zeit verlängern.³¹ Dies ist aus verfassungsrechtlicher, demokratischer Sicht schlicht inakzeptabel – **es droht ein gravierender, schlimmstenfalls irreparabler Schaden unserer verfassungsmässigen Grundordnung.**

III. Der demokratische Weg

- 53 Unser Gesellschaftsvertrag – die Bundesverfassung (BV) – wird demnach gleich von zwei Seiten bedroht: Einerseits durch den Machtmissbrauch der Exekutive und dessen Duldung durch die Legislative, andererseits durch staatsverweigernde Tendenzen an der demokratischen Basis. Der Versuch aber, sich diesem Machtmissbrauch (bzw. dem derzeitigen System) mittels der unzutreffenden Theorien «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» zu entziehen, wird nicht zu einem konstruktiven Ergebnis führen. Vielmehr wird die staatliche Gewalt gestützt auf die BV und die hierauf erlassenen Gesetze sowie Verordnungen unverändert, wohl gar in verschärfter Weise ausgeübt werden.
- 54 Wie eingehend aufgezeigt stellt denn auch nicht unser Gesellschaftsvertrag – unsere Bundesverfassung (BV) – das eigentliche Problem dar, sondern vielmehr die Nicht-Umsetzung, ja offene Missachtung der BV durch Parlament und Regierung. Zur Beseitigung solcher Verfassungsverletzungen sind daher innerhalb der geltenden Verfassungsordnung sämtliche Rechtsmittel und Behelfe zu benutzen:
- 55 Neben den eigentlichen Rechtsmitteln, die einen Anspruch auf Erledigung beinhalten, stehen verschiedene andere Behelfe zur Verfügung, um auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, so das Petitionsrecht des Art. 33 BV sowie die politischen Rechte der Art. 34, 39 und 136 ff. BV.
- 56 Soweit ein demokratischer Umbau gewünscht wird, ist dieser mittels Teil- oder Totalrevision der Bundesverfassung möglich (Art. 138 f. und 192–195 BV). Dabei lässt sich über einzelne Inhalte unseres Gesellschaftsvertrags natürlich stets streiten; dies gehört zu einem demokratischen Staatswesen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu prüfen, wie verfassungswidriges Handeln von Regierung bzw. Parlament schon frühzeitig unterbunden, aber auch in der Phase akuter Verfassungsverletzungen wirksam bekämpft werden könnte.
- 57 Was das frühzeitige Unterbinden betrifft, kommen etwa Amtszeitbeschränkungen (Verhinderung von am Staatstropf hängenden «Berufspolitikern») und die Einschränkung oder Verhinderung von Lobbying (Transparenzpflicht etc.) in Betracht. Auch das heutige Parteiensystem mit seinen dysfunktionalen Aspekten und Auswirkungen könnte überdacht werden.

³¹ Vgl. dazu bereits Juristen Komitee, «Stellungnahme des Committee Board zum Grundlagenpapier des EDI («Entwurf vom 30.03.2022») zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der COVID-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage»», 26.04.2022, <https://juristenkomitee.ch/2022/04/26/stellungnahme-zum-grundlagenpapier-normale-lage-des-edi/>.

58 Zur Korrektur von akuten Machtmissbräuchen und Abweichungen von der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung wären vor allem die Volksrechte zu stärken. Zu erwähnen ist etwa die «Giacometti-Initiative», welche die Bestätigung von dringlich erlassenen Bundesgesetzen durch Volk und Stände innert 100 Tagen ab Inkraftsetzung verlangt.³² Oder auch die «Souveränitätsinitiative», mit welcher für einen (umgehenden) wirksamen Schutz der verfassungsmässigen Rechte im Bereich völkerrechtlicher Verpflichtungen gesorgt werden soll.³³ Denkbar ist auch die Einrichtung eines vom Bundesgericht unabhängigen Bundesverfassungsgerichts (bestehend aus vom Volk direkt gewählten Richterinnen und Richtern), das befugt wäre, präventiv die Verfassungskonformität von Handlungen des Bundesparlaments zu prüfen und Verstösse gegen die Verfassung durch kantonale und kommunale Gesetzgebungsakte sowie durch konkrete Handlungen der Exekutivbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu sanktionieren.

E. SCHLUSSWORT: PACTA SERVANDA SUNT!

59 In unseren bisherigen Schreiben an das Parlament und an den Bundesrat haben wir die teils gravierenden Verletzungen der verfassungsmässigen Grundordnung durch die höchsten staatlichen Gewalten in aller Klarheit benannt und unsere Forderungen zur Wiederherstellung besagter Grundordnung unmissverständlich begründet.

60 Mit der vorliegenden Kurzanalyse wollen wir dazu beitragen, dass die geltende verfassungsmässige Grundordnung als Basis für den Rechtsfrieden von allen Beteiligten gleichermassen respektiert wird. Nach unserer Überzeugung lassen sich in Krisenzeiten schwierige Herausforderungen nur dann friedlich und ohne Spaltung lösen, wenn wirklich alle Beteiligten – Staat und Bürger – sich an die Verfassung und an unsere verfassungsmässige Grundordnung halten. Gerade in Krisenzeiten gilt der bewährte Grundsatz: **PACTA SERVANDA SUNT**: Verträge – insbesondere Gesellschaftsverträge – müssen eingehalten werden.

Das Committee Board

CAILLER / GENDRE / FRIGERIO / KRUSE / ZOLLINGER

³² Giacometti Initiative, <https://giacometti-initiative.ch/de/>.

³³ Souveränitätsinitiative, <https://souveraenitaetsinitiative.ch/>.